



# **Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten und des automatischen Informationsaustauschs über Kryptowerte durch die Partnerstaaten**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 und 163 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
sowie auf Artikel 148 Absätze 1 und 2 sowie 152 des Parlamentsgesetzes vom  
13. Dezember 2002<sup>2</sup>  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2025<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) prüft im Hinblick auf die Durchführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) gestützt auf die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014<sup>4</sup> über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung Finanzkonten) und auf die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden vom ...<sup>5</sup> über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte (AIA-Vereinbarung Kryptowerte), ob die Partnerstaaten die Voraussetzungen für die standardkonforme Umsetzung des jeweiligen automatischen Informationsaustauschs erfüllen.

<sup>2</sup> Es prüft auf der Grundlage der verfügbaren Informationen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), ob insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Partnerstaat hat die für die Umsetzung des jeweiligen AIA erforderlichen Rechtsvorschriften eingeführt; dazu gehören insbesondere die Verpflichtung zur

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 171.10

<sup>3</sup> BBl 2025 ...

<sup>4</sup> SR 0.653.1

<sup>5</sup> SR ...

Einhaltung des Spezialitätsprinzips, wonach Informationen nur zu dem in den multilateralen Vereinbarungen vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen.

- b. Der Stand der Vertraulichkeit sowie der Vorkehrungen für den Schutz der ausgetauschten Daten im Partnerstaat erfüllt die Anforderungen der jeweiligen AIA-Vereinbarung.
- c. Der Partnerstaat verfügt über ein angemessenes Netzwerk von Partnerstaaten, einschliesslich der relevanten Konkurrenzfinanzplätze, mit denen er den jeweiligen AIA umsetzt.
- d. Dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung Finanzkonten beziehungsweise dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung Kryptowerte liegen keine Meldungen über Verstösse gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder über ein Versagen der Schutzvorkehrungen im Partnerstaat vor.
- e. Den mit der Durchführung des jeweiligen AIA betrauten schweizerischen Behörden liegen keine Feststellungen vor, dass gestützt auf Artikel 21 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988<sup>6</sup> über die gegenseitige Amtshilfe in Steuer-sachen keine Verpflichtung der Schweiz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten oder Kryptowerte besteht.
- f. Vom Datenaustausch betroffene Personen sind im Zusammenhang mit ausgetauschten Steuerinformationen im Partnerstaat nicht Verfahren ausgesetzt, die nachweisbar schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen oder zur Folge haben könnten.

<sup>3</sup> Die Überprüfung erfolgt risikobasiert. Sollen mit einem Partnerstaat zum ersten Mal Informationen über Finanzkonten oder Kryptowerte ausgetauscht werden, so wird er vor dem Datenaustausch umfassend überprüft.

<sup>4</sup> Wenn Zweifel an der standardkonformen Umsetzung des AIA durch einen Partnerstaat bestehen oder die OECD Massnahmen gegen einen Partnerstaat getroffen hat, nimmt das EFD zusätzliche Abklärungen vor.

## Art. 2

<sup>1</sup> Das EFD informiert jeweils vor der Durchführung des AIA die zuständigen parlamentarischen Kommissionen über:

- a. die Ergebnisse der Prüfungen;
- b. relevante Entwicklungen;
- c. allfällige seitens der Schweiz gegenüber einem Partnerstaat getroffene oder zu treffende Massnahmen.

<sup>2</sup> Ereignisse, die sich wesentlich auf den AIA auswirken oder auswirken könnten, müssen den zuständigen parlamentarischen Kommissionen umgehend gemeldet werden.

### **Art. 3**

Der Bundesrat unterbreitet den zuständigen parlamentarischen Kommissionen alle vier Jahre einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen.

### **Art. 4**

Der Bundesbeschluss vom 6. Dezember 2017<sup>7</sup> über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019 wird aufgehoben.

### **Art. 5**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.